

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Redefin vom 22.11.1999, in der Fassung der 9. Änderung vom 03.09.2019

Aufgrund des Artikels II der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Redefin vom 03.09.2019 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Redefin in der seit dem 04.09.2019 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 22.11.1999 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 29.11.1999)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.01.2005 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 04.02.2005)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.05.2005 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 27.05.2005)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.09.2009 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 16.10.2009)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 09.12.2011)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2013 (Internetbekanntmachung vom 08.03.2013)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2014 (Internetbekanntmachung vom 26.11.2014)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 27.03.2015)
10. die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.09.2019 (Internetbekanntmachung vom 03.09.2019)

Böbel
Bürgermeisterin

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Redefin ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.

- (1) Das Wappen zeigt: „In Rot über goldenem Schildfuß ein springendes goldenes Pferd mit aufgerichtetem Schweif“
- (2) Die Flagge zeigt: „Die Flagge der Gemeinde Redefin ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:
„GEMEINDE REDEFIN LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister

zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Gemeindevertreter an.

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Der Hauptausschuss trifft alle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 8000 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 5000 €, sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Redefin die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.

(3) Gemäß § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen Bauausschuss. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung und Begleitung aller Baumaßnahmen sowie der Aufgaben des Umweltschutzes.

Die Sitzungen des Bauausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen Kultur- und Sozialausschuss.

Dieser besteht aus fünf Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern.

Aufgabengebiet:

Unterstützung der Vereinsarbeit, der sozialen Betreuung sowie der Jugend- und Sportarbeit. Die Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 €, sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 5.000,- DM sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über angesprochenen Vorkaufsrechtsverzicht.

§ 7 Entschädigungsordnung

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

(4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Redefin, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Redefin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Redefin“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn

und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich:

Am Dorfplatz